Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Kapler.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 58. Oels, den 20. December 1867. 5. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Oels, den 16. December 1867.

Nr. 1530. Betreffend die Uebersicht des Elementarschulwesens.

Mit Bezug auf die Kurrenden vom 20. Dezember 1861 (Nr. 3405) und vom 12. December 1864 (Stück 51, Nr. 403) setze ich die Magisträte und Ortsgerichte derjenigen ländlichen Ortschaften des Kreises, in welchen Schulen bestehen, hierdurch davon in Kenntniß, daß jetzt wiederum eine Uebersicht des Elementarschulwesens und zwar für die drei Jahre von 1865 bis 1867 aufzustellen ist.

Im Anschlusse an die mit der zuerstbezeichneten Kurrende ausgegebene Instruction d. d. Berlin, den 18. Dezember 1860, bemerke ich für diesmal Folgendes:

1) Um das Verhältniß der Zahl der Lehrerstellen zu derjenigen der Klassen nicht zu verdunkeln, sind in Col. 46 die unbesetzten Lehrerstellen in den entsprechenden Dinten zu bemerken.

2) Diejenigen concessionirten jüdischen Schulen, welche nicht blos Religionsschulen sind, in denen also nicht blos Unterricht im Hebräischen und in der Religion ertheilt wird, sind in den Col. 3 – 6, 26 u. f. der Uebersicht zu berücksichtigen; auch sind die solche Schulen besuchenden Kinder in den Col. 19 u. 20 zu vermerken.

   Für die statistischen Nachrichten ist als Merkmal des öffentlichen Charakters einer concessionirten jüdischen Schule genügend, daß der Lehrer an derselben von der jüdischen Gemeinde allein (sei es durch Umlage, sei es durch Schulgeld) oder mit Hülfe einer politischen Gemeinde unterhalten wird.

   Sind dagegen die jüdischen Schulen nur Religionsschulen oder wird den jüdischen Lehrern als solchen weder durch die jüdische noch durch die politische Gemeinde der Unterhalt garantirt, so sind diese Schulen in den Col. 23—25 nachzuweisen, in Col. 26 u. f. aber nicht zu berücksichtigen.

3) Die statistischen Nachrichten sollen alle Elementarschulen, einschließlich der Bürgerschulen, Töchterschulen und sonstigen Mittelschulen umfassen, sie mögen öffentliche oder Privatschulen sein, selbstständig oder mit andern Anstalten, wie z. B. Seminaren, Waisen- und Rettungshäusern oder sonstigen Erziehungsanstalten in Verbindung bestehen.

   Nicht inbegriffen sind die mit der Berechtigung zu Entlassungs- resp. Abgangs-Prüfungen versehenen höheren Unterrichts-Anstalten, als Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen nebst den organisch mit diesen Anstalten verbundenen Volksschulen, sowie die Progymnasien, wogegen die statistischen Uebersichten alle, auch die, die zuletzt genannten Schulen besuchenden schulpflichtigen Kinder ohne Ausnahme in den Col. 12—16 nachweisen müssen.

4) Wanderschulen, Fabrikschulen, Nebenschulen, Winterschulen, Laufschulen oder dergleichen sind zu berücksichtigen, aber nur je nach den Umständen und den bestehenden Begriffsbestimmungen als selbstständige Schulen, Klassen oder Abtheilungen.

5) Um eine gleichmäßige Grundlage zu gewinnen, soll bis auf Weiteres in den statistischen Uebersichten bei Angabe der Zahl der schulpflichtigen Kinder nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. März 1825 (Ges.-Samml. f. 1825, S. 149) durchgängig das zurückgelegte „fünfte" Lebensjahr der Kinder als der Anfangstermin des schulpflichtigen Alters angenommen werden, wenn auch nach Provinzialgesetzen oder besonderen Bestimmungen dieser Anfangstermin allgemein oder mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, oder für sonstige zulässige Ausnahmefälle auf spätere Zeit verlegt ist. Da durch die Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 25. Juni 1859 (Amtsblatt f. 1859, S. 163) der Beginn des schulpflichtigen Alters auf das 6. Lebensjahr festgesetzt worden ist, so bleibt in der Erläuterung der Tabelle zu bemerken, wie viele von den 5 und mehr Jahre alten Kindern auf Grund der bestehenden

Bestimmung vom Schulbesuch noch dispensirt sind. Als Endtermin der Schulpflichtigkeit ist das vollendete 14. Lebensjahr des Schülers anzusehen.

Wo Einrichtungen bestehen, nach welchen die Kinder in der Regel früher aus der Schule entlassen werden, ist dies zu bemerken.

Der Zahl der sonach schulpflichtigen Kinder, Col. 12—16, tritt die Zahl der in die öffentlichen und in die Privat-Elementarschulen aufgenommenen Kinder (Col. 17—21 und 25) gegenüber.

6) Da, wo zwischen der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Zahl der die öffentlichen und concessionirten Privat-Elementarschulen besuchenden Schüler und Schülerinnen Differenzen hervortreten, sind solche durch Angabe der Zahl der noch schulpflichtigen Kinder, welche
   1) höhere Unterrichts-Anstalten (wie z. B. hier in Oels das Gymnasium) besuchen;
   2) aus zulässigen Gründen nach vollendetem 5. Lebensjahre noch nicht in Elementarschulen eingetreten sind;
   3) im Hause oder in geschlossenen Anstalten oder sonst in ähnlicher Weise Unterricht empfangen;
   4) des vorschriftsmäßigen Unterrichts entbehren,

   aufzuklären. In dem unter 4 gedachten Falle bedarf es eingehender Aeußerung über die Gründe des mangelnden Unterrichts.

7) Bei einer Differenz zwischen der Zahl der Klassen und der Lehrkräfte bleibt anzugeben:
   bei wie vielen Klassen die Lehrerstellen
   1) unbesetzt sind,
   2) durch Personen verwaltet werden, welche instructionsmäßig (§ 6 der Instruction) in der statistischen Uebersicht nicht zu berücksichtigen sind,
   3) durch die an der Schule vorhandenen Lehrer mit verwaltet werden,

   so daß also die Zahl der Klassen mit der Zahl der Lehrer mit Hülfe dieser Angaben gleich erscheint.

8) Hinsichtlich der Zahl der zur Erledigung gekommenen Lehrerstellen ist gesondert anzugeben der Abgang
   1) durch Versetzung,
   2) durch Emeritirung,
   3) durch den Tod,
   4) durch unfreiwillige Entlassung,
   5) durch Eintritt in einen andern Lebensberuf.

9) Die Zahl der in jedem Schulbezirk vorhandenen, die öffentlichen Elementarschulen besuchenden Kinder, welche außer der deutschen noch eine andere Sprache, z. B. die polnische, sprechen, ist zu ermitteln und anzugeben.

10) Die Erläuterungen zu den Punkten 5, 6, 7, 8 und 9 sind, da das Formular zur Uebersicht keine hierzu geeigneten Colonnen enthält, in besonderen Nachweisungen zu geben, deren Colonnenbezeichnung nach Maßgabe der vorstehend präcisirten Punkte einzurichten ist.

Speziell zur Darstellung der in den Punkten 5 und 6 verlangten Angaben ist das unten folgende Schema zu benutzen.

Indem ich schließlich noch darauf hinweise, daß die Formulare zur Uebersicht des Elementarschulwesens bei dem Herrn Buchdrucker Ludwig hierselbst zu entnehmen sind, gewärtige ich die Einreichung der erforderten Nachrichten bestimmt bis zum 16. Januar 1868, und bemerke, daß die dann noch fehlenden Arbeiten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden würden.

Erläuterung der Uebersicht des Elementar-Schulwesens
vom Kreise ..... in Betreff des Schulbesuchs der schulpflichtigen Kinder vom zurückgelegten 5. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Zahl der nach Colonne 16 der Uebersicht ultimo 1867 vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Davon besuchen				Aus zulässigen Gründen erhalten keinen Unterricht:		In unzulässiger Weise entbehren noch des Unterrichts gänzlich.	Bemerkungen.
	öffentliche Elementarschulen (incl. Mittelschulen und niedere Bürgerschulen)	concessionirte Privatschulen.	höhere Unterrichtsanstalten (Gymnasien, höhere Bürgerschulen 2c.)	zu Hause oder in ähnlicher Weise erhalten Unterricht.	a. wegen noch nicht zurückgelegten 6. Lebensjahres.	b. wegen Kränklichkeit, Körperschwäche, Blödsinn u. dgl.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
								NB. Die Summa der Zahlen in Colonne 2—8 muß die Zahl in Colonne 1 ergeben.

Oels, den 14. December 1867.

Nr. 1531. Betrifft die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1867.

Zur Zahlung der, nach § 25 des Reglements vom 28. December 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro II. Semester dieses Jahres zu leistenden ordentlichen Beiträge hat die Provinzial-Direktion am 9. d. M. die im § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebene Aufforderung erlassen. Nach der Letzteren ist die Einziehung dieser Beiträge Seitens der Gemeinde-Vorstände resp. Ortserheber vom 1. Januar 1868 ab dergestalt zu bewirken, daß deren vollständige Ablieferung an das Königl. Kreis-Steuer-

Amt bis zum 31. Januar 1868 erfolgt. Dieser Tag wird als der äußerste Termin bezeichnet, nach welchem die verbliebenen Rückstände von den Restanten executivisch beigetrieben werden müssen. Die betreffenden Gemeinde-Vorstände werden auf die im Amtsblatte veröffentlichte Zahlungsaufforderung hingewiesen und zur genauen Beobachtung der Vorschrift des § 10 der gedachten Instruction aufgefordert.

Oels, den 18. December 1867.

Nr. 1532. Betreffend die Volkszählung.

Die im § 9 der Instruktion und im Punkte 2 der Kreisblatt-Verfügung vom 27. November d. J. (Stück 55, Nr. 1512) bezeichnete Summirung der Zahlenangaben aus der Uebersichtsliste fehlt noch aus den nachstehend genannten Städten und ländlichen Ortschaften einschließlich des Dominiums Hundsfeld):

1.	Stadt	Oels,	34.	Gem.	Naucke,
2.	=	Bernstadt,	35.	=	Neudorf b./B.
3.	=	Hundsfeld,	36.	=	Neuhof b./R.,
4.	Gem.	Vorst. Bernstadt,	37.	=	Neuvorwerk,
5.	=	Bohrau,	38.	=	Ostrowine,
6.	=	Buchwald, Hzgl.,	39.	=	Pangau,
7.	=	dto. fr. Anth.	40.	=	Pühlau,
8.	=	Cronendorf,	41.	=	Naake,
9.	=	Cunzendorf,	42.	=	Reesewitz,
10.	=	Dobrischau,	43.	=	Rotherinne,
11.	=	Dörndorf,	44.	=	Sacrau,
12.	=	Domatschine,	45.	=	Schickerwitz,
13.	=	Eichgrund,	46.	=	Schmollen, Ndr.,
14.	=	Neu-Ellguth,	47.	=	Schmollen, Ob.,
15.	=	Galbitz,	48.	=	Schönau, Nieder,
16.	=	Gimmel,	49.	=	Schönau, Ober,
17.	=	Görlitz,	50.	=	Schützendorf,
18.	=	Groß-Graben,	51.	=	Schwundnig,
19.	=	Grüneiche,	52.	=	Sechskiefern,
20.	=	Hundsfeld, Dom.,	53.	=	Sibyllenort,
21.	=	Jackschönau,	54.	=	Taschenberg,
22.	=	Jäntschdorf,	55.	=	Tschertwitz,
23.	=	Korschlitz,	56.	=	Ulbersdorf,
24.	=	Kraschen,	57.	=	Vogelgesang,
25.	=	Kurzwitz,	58.	=	Wabnitz,
26.	=	Laubsky,	59.	=	Weidenbach,
27.	=	Leuchten,	60.	=	Weigelsdorf, Gr.,
28.	=	Loischwitz,	61.	=	Weigelsdorf, Kl.,
29.	=	Maliers,	62.	=	Wildschütz,
30.	=	Medlitz,	63.	=	Woitsdorf,
31.	=	Mirkau,	64.	=	Zessel,
32.	=	Kl.-Mühlatschütz,	65.	=	Zöllnig, Klein,
33.	=	Nied.-Mühlwitz,	66.	=	Zucklau.

Indem ich die betreffenden Magisträte und die übrigen Ortsvorstände ersuche, beziehungsweise veranlasse: die Summirungen nunmehr bis zum 27. December cr. bestimmt einzusenden, bemerke ich, daß die beim Ablauf dieser letzten Frist noch fehlenden Nachweise durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Behörden werden abgeholt werden.

Nr. 1533. Betreffend Invaliden-Pensions-Ueberhebungen.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle von Pensions-Ueberhebungen Seitens der Militair-Invaliden vorgekommen, welche vermieden worden wären, wenn die zur Verhütung solcher Ueberhebungen gegebenen Vorschriften gehörig beobachtet würden. Wir sehen uns daher veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen und beziehungsweise zu erläutern und zu ergänzen.

1) Die Civilbehörde, welche einen Gnadengehalts-Empfänger anstellt, oder gegen irgend welche Belohnung beschäftigt, hat ihm das Quittungsbuch abzunehmen und der Kreiskasse, welche das Gnadengehalt zahlt, zu übersenden, zugleich aber der Regierung davon Anzeige zu machen, welche demnächst festsetzen wird, ob und in wie weit der Invalide das Gnadengehalt während seiner Anstellung und Beschäftigung im Civildienst fortbeziehen darf. Um diese Bestimmung treffen zu können, muß in der Anzeige
   1. die Natur des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der im § 1, 4, 9, 10 und 12 des nachstehend unter A. abgedruckten Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 aufgestellten Kategorien und des dazu ergangenen, unter B. nachfolgenden Reskripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, für Handel 2c. und des Innern vom 20. Oktober 1864,
   2. das mit dem Civildienst verbundene Einkommen (§ 5 und 7 a. a. O.) und
   3. der Tag, mit welchem der Invalide den letzteren angetreten hat,

   genau angegeben werden.

   Sofern der Invalide nicht im unmittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer städtischen Kommune oder eines ständischen Instituts, sondern bei einer kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst-, oder anderen Anstalt angestellt oder beschäftigt ist, muß angegeben werden, ob diese Anstalt ganz oder theilweise aus Staatsfonds, aus Fonds einer städtischen Kommune oder eines ständischen Instituts unterhalten wird, und ob und beziehungsweise welches Einkommen der angestellte Invalide aus solchen Fonds bezieht. (Siehe § 3 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844.)
2) Wenn der Invalide während seiner Civildienst-Stellung das Gnadengehalt ganz oder theilweise fortbezieht, so muß die Civilbehörde am Jahresschluß ein Attest ausstellen, in welchem die einzelnen Einkünfte des Angestellten nach Zahl und Maaß genau angegeben werden. (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Okt. 1851, St. 44, S. 404.)

   Tritt in Fällen vorstehender Art nach der ersten Anzeige eine Aenderung in dem Civildienstverhältnisse oder dem damit verbundenen Einkommen ein, so muß uns davon sofort nach Eintritt dieser Veränderung Anzeige gemacht werden.
3) Behauptet der anzustellende Invalide, kein Gnaden-

gehalt zu beziehen, so muß derselbe eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats- noch aus anderen öffentlichen Kassen ein Einkommen bezieht. Behauptet derselbe, sein Quittungsbuch verloren zu haben, so hat er eine Bescheinigung der betreffenden Kasse beizubringen, daß er sein Gnadengehalt nur bis zu dem angegebenen Zeitpunkte abgehoben habe.

4) Die uns untergebenen, unmittelbaren und mittelbaren Civilbehörden haben uns von der Anstellung jedes versorgungsberechtigten Militairs, auch wenn er kein Gnadengehalt bezieht, Anzeige zu machen.

In den Fällen, wo diese Behörden die Anstellung uns als vorgesetzter Dienstbehörde anzeigen, oder unsere Bestätigung dazu einholen müssen, haben sie neben dem hierüber zu erstattenden Bericht stets einen zweiten Bericht unter dem Rubrum: „Militair-Pensions-Angelegenheit" einzureichen.

5) Sobald der Invalide aus dem Civil-Dienstverhältniß wieder ausscheidet, ist uns in Zukunft in allen Fällen, ohne Unterschied, ob er das Gnadengehalt ganz oder theilweise oder gar nicht fortbezogen hat, sofort unter Angabe des Tages und Grundes des Ausscheidens und beziehungsweise der Civil-Pension, welche er zu beanspruchen hat, Mittheilung zu machen.

6) Nach den den Quittungsbüchern der Invaliden vorgedruckten Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 1. Januar 1845 ist der Invalide verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres das in dem Quittungsbuche neben den Empfangs-Monaten befindliche, dahin lautende Attest

„daß der Invalide N. heute noch am Leben ist, sich innerhalb des Staats in N. N. aufhält, kein weiteres Einkommen aus Königl. oder anderen öffentlichen Kassen bezieht 2c."

von der Ortsbehörde ausfüllen zu lassen.

Bei Ausstellung dieses Attestes, welche in der Stadt Breslau von dem Polizei-Kommissarius des Bezirks, in welchem der Invalide wohnt, in den anderen Städten von dem Dirigenten der Polizei-Verwaltung, und auf dem Lande von dem Orts-Polizei-Verwalter oder Ortsschulzen unter Beidrückung des Amtssiegels zu bewirken ist, muß mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werden, und hat sich vor Allem die ausstellende Behörde vorher zu versichern, daß der Invalide aus städtischen oder ständischen Fonds keinerlei Einkommen bezieht.

Sofern der Invalide neben dem Gnadengehalt irgend welches Einkommen aus Königlichen, Kommunal- oder anderen öffentlichen Kassen bezieht, muß die Höhe und Natur desselben (ob Gehalt, Pension oder Armen-Unterstützung u. s. w.), sowie die Kasse, aus welcher er es bezieht, genau angegeben werden. Es ist dies von städtischen Polizei-Verwaltungen bisher öfter nicht geschehen, obschon sie nachweislich von derartigen Einkommensbezügen Kenntniß gehabt haben, und sind dadurch allein fortgesetzte Pensions-Ueberhebungen möglich geworden, welche bei gewissenhafter Ausfertigung der Atteste nach wenigen Monaten entdeckt worden wären.

Uebrigens machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß es der ausdrückliche Allerhöchste Wille ist, daß den Invaliden bei Einholung jener Atteste jede mögliche Erleichterung zu Theil werde.

7) Beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers hat die Ortsbehörde sein Quittungsbuch sofort einzuziehen und mit dem Todtenscheine an die Kasse, welche das Gnadengehalt gezahlt hat, einzuschicken.

Ist eine Wittwe oder Kinder hinterblieben, die ihn vor seinem Ende gepflegt und hernach bestattet haben, so ist für sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen.

Auch die Ortsgeistlichen haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit zu halten.

8) Die uns untergebenen Behörden haben die Vorschriften des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 und des dazu unter dem 20. Oktober 1864 ergangenen Reskripts, welche nachstehend abgedruckt sind, auf das Genaueste zu beachten.

Schließlich machen wir wiederholt auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 485) aufmerksam, wonach für überhobene Invaliden-Pensionen, welche von dem Empfänger nicht wieder eingezogen werden können, der Beamte aufkommen muß, dem bei der Ueberhebung ein Versehen zur Last fällt.

Breslau, den 6. December 1866.

Königliche Regierung.

Oels, den 16. December 1867.

Vorstehende Verfügung, abgedruckt im Amtsblatte pro 1866 — Stück 50, Seite 406 — wird hiermit republicirt.

Oels, den 16. December 1867.

Nr. 1534. Betrifft die Einreichung der Liquidationen über Bedürfnisse der Militair-Verwaltung.

Die Königliche Intendantur 6. Armee-Corps hat wie in früheren, so auch in diesem Jahre den Wunsch geäußert, daß ihr die sämmtlichen, auf den Jahres-Abschluß der Militair-Verwaltung Bezug habenden, aus dem Jahre 1867 sich herleitenden Vergütigungs-Ansprüche baldigst zur Prüfung und Zahlungs-Anweisung zugehen möchten. In Folge dessen werden die sämmtlichen, sowohl städtischen, wie ländlichen Gemeinden aufgefordert, ihre aus dem Jahre 1867 sich herleitenden Vergütigungs-Ansprüche für das an Truppen verabreichte Natural-Quartier, für Marschverpflegung, Fourage, Vorspann, Wacht- und sonstige Bedürfnisse **sogleich, und spätestens bis** ult. **Januar k. J.** bei der Königlichen Intendantur durch Einreichung der bezüglichen Liquidation zur Geltung zu bringen, da es der genannten Behörde nur in diesem Falle möglich ist, den ihr höheres Orts zur Einreichung des Final-Abschlusses bestimmten Termin inne zu halten.

Mit Rücksicht auf die höheren Orts angeordnete **getrennte** Rechnungslegung pro 1867 sind jedoch die

Vergütigungen für obige Leistungen pro I. Semester c. **besonders** resp. getrennt von denen pro II. Semester c. zu liquidiren.

Nr. 1535. Betrifft die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen aus den Monaten Mai bis September 1866.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) **v. d. Heydt.** Der Kriegs-Minister. (gez.) **v. Roon.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Gr. Eulenburg.**

Vorstehende Aufforderung wird hiermit unter Aufhebung des in unserer desfallsigen Bekanntmachung vom 20. September cr. (Amtsblatt vom 4. October cr. Stück 40) festgesetzten Präclusivtermines zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Oels, den 18. December 1867.

Vorstehendes Publicandum bringe ich hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Kreisbewohner, indem ich hierbei bemerke, daß die gedachte 3monatliche Präclusivfrist mit dem 1. November cr. begonnen hat.

Oels, den 16. December 1867.

Nr. 1536. Betreffend die Berichtigung der Ortstafeln.

In Folge der am 1. Januar 1868 eintretenden neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung erhält das hiesige Landwehr-Bataillon die Benennung:

„Bezirks-Kommando Oels
2. Bataillon 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nro. 50“,

und gehören die Ortschaften des diesseitigen Kreises zur 1. beziehungsweise 2. Compagnie.

Indem ich nachstehend die Eintheilung der Compagnie-Bezirke veröffentliche, veranlasse ich die Magisträte und Ortsgerichte: **bis zum 20. Januar 1868** hiernach die entsprechende Berichtigung der Ortstafeln herbeizuführen.

Nachweisung
der Ortschaften der **ersten** Compagnie des Bezirks-Kommando Oels 2. Bataillons 3. N/S. Landwehr-Regiments Nro. 50.

Bartkerei.
Bogschütz.
Bohrau.
Briese.
Buckowintke.
Carlsburg.
Dammer.
Dobrischau.
Döberle.
Dörndorf.
Domatschine.
Eichgrund.
Görlitz.
Groß-Graben.
Grüneiche.
Gutwohne.
Hönigern.
Dom. Hundsfeld.
Stadt Hundsfeld.
Jackschönau.
Jenkwitz.
Jäntschdorf.
Dorf Juliusburg.
Stadt Juliusburg.
Kurzwitz.
Langewiese.
Leuchten.
Loischwitz.
Maliers.
Mirkau.
Neudorf.
Neuhaus.
Oels.
Oppeln u. Neugarten.
Ostrowine.
Klein-Peterwitz.
Peucke.
Pühlau.
Rathe.
Rotherinne.
Sacrau.
Schickerwitz.
Schleibitz.
Schmarse.
Schwundnig.
Sechskiefern.
Sibyllenort.
Spahlitz.
Stampen.
Stein.
Strehlitz.
Tschertwitz.
Groß-Weigelsdorf.
Klein-Weigelsdorf.
Weißensee.
Wildschütz.
Zucklau.

Nachweisung
der Ortschaften der **zweiten** Compagnie des Bezirks-Kommando Oels 2. Bataillons 3. N/S. Landwehr-Regiments Nro. 50.

Allerheiligen.
Bernstadt, Stadt.
Bernstadt, Vorstadt.
Buchwald mit Friedrichsberg
Buchwald, frei Antheil.
Buselwitz.
Ellguth, Fürst.- m. Baruthe
= Groß-
= Klein- mit Glumme.
= Neu-
= Poln.-, mit Lorke u. Heidane.
Galbitz.
Gimmel mit Obrath.
Grüttenberg.
Kaltvorwerk.
Korschlitz.
Kraschen.
Kritschen.
Crompusch.
Cronendorf.
Cunersdorf.
Cunzendorf.
Lampersdorf.
Langenhof.
Laubsky.
Ludwigsdorf.
Medlitz.
Mühlwitz.
Mühlatschütz, Groß-
= Klein-
Naucke.
Netsche.
Neuhof bei Wiesegrade.
Neuhof bei Raake.
Neudorf b. B.
Oels, Klein-
Pangau.

Patschkey.
Pischkawe.
Pontwitz mit Dzielonke.
Postelwitz.
Prietzen mit Borken u. Kl.-Waltersdorf.
Raake.
Reesewitz.
Sadewitz.
Schmollen.
Schmollen, Neu-
Schmoltschütz.
Schönau.
Schützendorf.
Schwierse.
Süßwinkel.
Taschenberg.
Ulbersdorf.
Vielguth mit Katzur.
Vogelgesang.
Wabnitz mit Neuvorwerk.
Weidenbach.
Wiesegrade.
Wilhelminenort.
Woitsdorf.
Würtemberg.
Zöllnig, Groß-
Zöllnig, Klein-
Zantoch.
Zessel mit Katutsche.
Ziegelhof.

Oels, den 18. December 1867.

Nr. 1537. Betrifft Hebammen-Unterstützung pro 1867.

Laut Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. d. Mts. sind auf die von mir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Herrn Kreis-Physikus gemachten Vorschläge den nachstehend genannten 19 Bezirks-Hebammen je 10 Rthlr. als Unterstützung pro 1867 bewilligt worden.

Die betreffenden Magisträte und Ortsgerichte werden ersucht resp. angewiesen: die genannten Hebammen zu veranlassen, daß dieselben das Geld bis zum Ende dieses Jahres bei der Königlichen Kreis-Steuerkasse hierselbst erheben.

Johanna Marschlich, Bogschütz.
Rosina Kimmel, Zucklau.
Rosina Finster, Stronn.
Johanna Scholz, Allerheiligen.
Bertha Bardehle, Ober-Schönau.
Helene Klingeberger, Nieder-Schmollen.
Rosina Meuser, Patschkey.
Christiane Manger, Postelwitz.
Johanna Bunke, Kritschen.
Maria Großmann, Langewiese.
Johanna Hengemith, Vielguth.
Mathilde Lindner, Hundsfeld.
Ernestine Weiß, Bohrau.
Auguste Hillmann, Dobrischau.
Christiane Digwa, Gutwohne.
Louise Wahler, Strehlitz.
Bertha Hoffmann, Oels.
Ottilie Wünschig, Juliusburg.
Johanna Benedict, Groß-Weigelsdorf.

Oels, den 19. December 1867.

Nr. 1538. Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle pro 1868.

In Gemäßheit des § 35 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden alle männlichen Personen im Alter von 20 bis 49 Jahren (1819 bis 1848 Geborene), die ihrer Militairpflicht noch nicht genügt oder eine definitive Abfertigung noch nicht erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1868,

bei den Ortsbehörden zur Aufnahme in die Stammrolle, bei Vermeidung der in der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. Dezember 1859 festgesetzten Strafe bis zu 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt ist, persönlich zu melden. Die am Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts nicht geborenen Militairpflichtigen, welche sich noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, sich rechtzeitig ihre Geburtsscheine zu beschaffen, und diese bei der Meldung der Ortsbehörde zu übergeben. Diese Aufforderung ergeht ebenfalls an Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren, ihre militairpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge oder bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, wenn diese am Orte ihres Domicils nicht anwesend oder aber von dem Orte, wo sie sich in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit befinden, zeitig abwesend und an der persönlichen Meldung verhindert sind, in der oben festgesetzten Zeit bei der Ortsbehörde, behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle anzumelden und zieht die Unterlassung dieser Anmeldung die durch die angezogene Verordnung vom 22. Dezember 1859 festgesetzten Strafen nach sich.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Anmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen zuerst in dem Jahre erfolgen müssen, in welchem die Militairpflichtigen das 20. Lebensjahr erreichen und alljährlich und zwar so lange zu wiederholen sind, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines (Ersatzreserve-Schein, Train-Schein, Ausmusterungs-Schein) von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

Oels, den 19. December 1867.

Nr. 1539. Betrifft die Berichtigung der Militair-Stamm-Rollen.

Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch zufolge § VI. der Polizei-Verordnung vom 22. December 1859 aufgefordert, die Stammrollen in Gemäßheit der §§ 34 u. 35 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu berichtigen resp. unter Beachtung der Bestimmungen in Currende Nr. 3600, wie in früheren Jahren die zugezogenen Cantonisten der älteren Jahrgänge, mit der Ueberschrift „Zugang pro 1868", so wie den laufenden Jahrgang der Militairpflichtigen, in chronologischer Reihenfolge einzutragen.

Abweichungen hiervon oder unrichtige Rollenführung würde ich mit Ordnungsstrafe ahnden.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Wohn- oder Sterbeort des Vaters jedes Heerespflichtigen in Colonne 10 der Stammrolle genau angegeben

werden muß, auch die Ausfüllung der Colonne 6 nicht unterbleiben darf und auf der Seite nur 4 Eintragungen zu bewirken sind.

Ferner bestimme ich, daß nach § 4 des Provinzial-Reglements vom 13. Oktober 1859 und nach § 33 Passus 4 der Ersatz-Instruktion, die Magisträte und Ortsgerichte in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1868, die Recherchen von Haus zu Haus vorzunehmen haben.

Die berichtigten Stammrollen, die von den betreffenden Pfarr-Aemtern eingeholten Geburtslisten der im Jahre 1851 geborenen Militairpflichtigen, Taufzeugnisse und sonstige Beläge 2c., welche sämmtlich vorschriftsmäßig geheftet und numerirt sein müssen, so wie die Gestellungsscheine der zugezogenen Militairpflichtigen, sind **bis zum 1. März 1868**, bei Vermeidung deren Abholung durch Strafboten hierher einzureichen.

Die Bezeichnung der Tage und Orte der stattfindenden Musterung wird seiner Zeit veröffentlicht werden.

Oels, den 19. December 1867.

Nr. 1540. Betrifft die Aufstellung der Geburtslisten zu den Militairstammrollen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 30 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 werden die Herren Geistlichen hiermit ersucht, mit Aufstellung der Geburtslisten der im Jahre 1851 geborenen männlichen Personen, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist, baldigst vorzugehen und solche den betreffenden Magisträten und Ortsgerichten

bis zum 1. Februar 1868

zuzufertigen. Die benöthigten Formulare zu den Geburtslisten sind von mir zu beziehen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die bis zum Tage der Absendung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in derselben benannten Personen, in die dafür bestimmten Colonne der qu. Liste, soweit dies auf Grund der geführten Sterberegister geschehen kann, einzutragen, außerdem aber ferner am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben sind, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen. Die betreffenden Vermerke müssen von den Herren Geistlichen durch Unterschrift vollzogen und mit dem Kirchensiegel besiegelt sein, damit sich keine Zweifel in die Authenticität derselben erheben.

Oels, den 18. December 1867.

Nr. 1541. Betreffend Auswanderung nach Peru.

Nach eingegangenen Mittheilungen beabsichtigt die Peruanische Regierung, von Neuem Deutsche zur Auswanderung nach Peru zu veranlassen, und soll es sich jetzt darum handeln, 5000 Deutsche über Antwerpen nach Lima zu schaffen, damit solche nach dem Flusse Mairo gehen und dort eine Colonie gründen. Zum Zwecke der Anwerbung von Auswanderern für dieses Unternehmen sind zwei Personen, Namens Peter Martin und James Scottland, zunächst nach Holland und Belgien abgesandt. — Bei den unglücklichen, jedem Gedeihen einer Colonie geradezu entgegenstehenden Verhältnissen in Peru, würden die etwaigen Opfer der bezeichneten Speculation dem traurigsten Schicksale entgegengehen, wie dies die zeitige Lage der deutschen Colonisten in Pozuzu zur Genüge darthut, und es kann demnach nicht genug vor der Auswanderung nach Peru gewarnt werden.

Die Ortsvorstände des Kreises fordere ich daher hiermit auf: die Bewohner Ihrer Amtsbezirke auf diese Warnung aufmerksam zu machen, sie auch zur Beachtung derselben dringend zu ermahnen und mir sofort Bericht zu erstatten, Falls in Erfahrung gebracht werden sollte, daß in der hiesigen Gegend Agenten für das bezeichnete Auswanderungs-Unternehmen in Thätigkeit getreten seien.

Oels, den 18. December 1867.

Nr. 1542. Betreffend Baumfrevel.

Durch ruchlose Hand sind dem Stellenbesitzer Haase zu Medlitz 27 seiner mit seltener Sorgfalt gepflegten Obstbäume umgebrochen worden.

Indem ich zur Ermittelung des Thäters auffordere, bemerke ich, daß demjenigen, welcher den Baumfrevler so nachweist, daß die gerichtliche Bestrafung desselben möglich würde, nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. März 1859 (Amtsbl. f. 1859, S. 62) eine Prämie, nach Maßgabe seiner Verdienstlichkeit, bis zum Betrage von 10 Rthlr. aus der Staats-Kasse in Aussicht gestellt werden kann und außerdem eine Prämie von 5 Rthlr. durch die Ortspolizei-Behörde für Medlitz zugesichert ist.

Oels, den 19. December 1867.

Nr. 1543. Personal-Chronik.

Es wurden

a. Vereidet:
1) am 7. d. Mts. der Kanzleigehülfe Carl Aulig zu Bernstadt, als Gerichtsschreiber für Klein-Zöllnig;
2) am 11. d. Mts. der Freistellenbesitzer Carl Kurz, als Gerichtsmann für Allerheiligen;
3) am 18. d. Mts. der Wirthschafts-Inspector Adolph Bobertag, als stellvertretender Polizei-Verwalter für Stein.

b. Verpflichtet:
1) am 14. d. Mts., der Wirthschafts-Inspector Rudolph Woyteck zu Pischkawe, als stellvertretender Polizei-Verwalter für Raake, Neuhof b. R., Medlitz und Pischkawe;
2) am 18. d. Mts. der Gerichtsmann Johann Peschel zu Groß-Graben, als Orts-Exekutor für Groß-Graben und Grüneiche;
3) an demselben Tage der Stellenbesitzer David Schrocke zu Baruthe, als Gerichtsmann;
4) an demselben Tage der Gerichtsmann Anton Brutscheck zu Cunersdorf, als Orts-Exekutor.

c. Bestätigt:
am 13. d. Mts. der Kanzleigehülfe Carl Aulig zu Bernstadt, als Gemeindeschreiber für Klein-Zöllnig.

Oels, den 14. December 1867.

Nr. 1544. Betrifft die Körung der Privat-Beschäler.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 30. v. Mts., — Stück 56, Nr. 1519 — bringe ich nachstehend in Gemäßheit des § 9 der revidirten Hengst-Kör-Ordnung vom 8. December 1856 — Amtsblatt pro 1857, Seite 3 — die Nachweisung der im hiesigen Kreise im Jahre 1868 etablirten Privat-Beschäl-Stationen zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
1	Dominium Gutwohne.	von Rosenberg-Lipinsky, Rittergutsbes. und Landschafts-Director.	Ajax, dunkelbraun mit Stern und linkem weißen Hinterfessel, 5 Fuß 1 Zoll groß, 5 Jahr alt.	2	ist gekört.
2	Erbscholtisei Kl.-Peterwitz	Pietrusky, Erbscholtisei-Besitzer.	Zarif, Schimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahr alt.	$2\frac{1}{2}$ u. 10 sg. in den Stall.	ist gekört.
3	Wassermühle Zucklau.	Schattmann, Mühlenbes.	Mufti, Fuchs mit Bläße, 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahr alt.	—	ist als untauglich zurückgestellt.
4	dto.	Derselbe.	Findor, braun mit Stern, 5 Fuß 4 Zoll groß, 5 Jahr alt.	$1\frac{5}{6}$	ist gekört.
5	Dominium Strehlitz.	Scupin, Rittergutspächter.	Maceppa, braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 4 Zoll groß, 14 Jahr alt.	$2\frac{1}{3}$	ist gekört.
6	dto.	Derselbe.	Torso, Schwarzschimmel, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß, 5 Jahr alt.	—	ist als untauglich zurückgestellt.
7	Groß-Zöllnig.	Joseph Scholz II., Bauergutsbesitzer.	Marocko, Rappe, 5 Fuß 6 Zoll groß, 7 Jahr alt.	2 u. 5 sg. in den Stall.	ist gekört.
8	dto.	Joseph Liehr, Bauergutsbesitzer.	Junker, Fuchs mit Stern, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, 5 Jahr alt.	wie vorstehend.	ist gekört.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der ökonomisch-patriotische Verein zu Oels wird am 22. März 1868 die Vertheilung von Prämien für das verdienstliche ländliche Gesinde derjenigen Dominien und Rustikalbesitzer, welche Mitglieder des unterzeichneten Vereins sind, wie bisher vornehmen, weshalb freundlichst ersucht wird, dieses Unternehmen durch zahlreiche, bis spätestens den **30. Januar 1868** einzureichende Anmeldungen fördern zu wollen, da auf später eingehende Nachweise nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Formulare zu den vorschriftsmäßigen Prämiirungs-Nachweisen werden in der hiesigen Landschafts-Kasse unentgeltlich verabreicht.

Oels, den 12. December 1867.

Direktorium des ökonomisch-patriotischen Vereins. **von Kessel.**

Breslau, den 3. December 1867.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf **eine angemessen frühzeitigere Absendung** jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt, oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Der Ober-Post-Director.
Schröder.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 58 des „Oels'er Kreisblattes".

Nichtamtlicher Theil.

Das Staatshaushaltsgesetz

für das kommende Jahr wird, wie es scheint, kaum noch rechtzeitig zu Stande kommen. Die Berathungen im Abgeordnetenhause sind nur etwa zur Hälfte beendigt, in wenigen Tagen aber tritt eine Pause ein, welche wohl bis nach Neujahr dauern wird; es wird daher nicht mehr darauf gerechnet, daß der ganze Staatshaushalt zunächst im Abgeordnetenhause und dann noch im Herrenhause vor dem 1. Januar durchberathen und festgestellt sei.

Es würde somit für jetzt eine der Hoffnungen vereitelt, welche im vorigen Jahre an die Wiederherstellung regelmäßiger Verfassungszustände geknüpft wurden.

Die Voraussetzung der Verfassungs-Urkunde, daß der Staatshaushalt stets vor dem Beginn des betreffenden Jahres durch ein Gesetz festgesetzt sei, war seit dem Beginn unseres Verfassungslebens niemals zur thatsächlichen Geltung gelangt, bis es im vorigen Jahre dem vereinten Streben der Regierung und der Landesvertretung gelang, zum ersten Male ein Staatshaushaltsgesetz so zeitig zu vereinbaren, daß dasselbe zu Weihnachten verkündet werden konnte. Zugleich wurde damals von allen Betheiligten der entschiedene Wille ausgesprochen, die neu aufgerichtete Ordnung nicht wieder stören zu lassen.

Wenn nichtsdestoweniger schon jetzt die Erfüllung des guten Vorsatzes wieder auf große Schwierigkeiten stößt, so ist doch vorweg festzuhalten, daß die Schuld daran nicht ohne Weiteres einem der Betheiligten zugeschrieben werden kann.

Die Regierung hat den Landtag so früh berufen, als es unter den obwaltenden Verhältnissen irgend möglich war, und sie hat den Staatshaushalt unmittelbar nach der Präsidentenwahl im Abgeordnetenhause vorgelegt. Das Haus hat seinerseits den schleunigsten Weg der Berathung gewählt und in angestrengten Sitzungen seine verfassungsmäßige Pflicht der Prüfung des Staatshaushalts geübt.

Zwei außerordentliche Umstände haben jedoch zusammengewirkt, um die rechtzeitige Erledigung diesmal zu erschweren: während in Folge der vorhergehenden Reichstags-Session die Berufung des Landtags erst etwas spät erfolgen konnte, waren andererseits bei der Berathung des Staatshaushalts zum ersten Male die Verhältnisse der neuen Landestheile mit in Betracht zu ziehen und hierdurch wurde eine eingehendere Erörterung in vieler Beziehung geboten.

In der Voraussetzung, daß der Staatshaushalt nicht mehr rechtzeitig durch ein Gesetz festgestellt werden könne, ist nun vielfach darauf hingewiesen worden, daß die Regierung, um die Staatsausgaben leisten zu dürfen, zunächst eine außerordentliche Bewilligung für einen oder zwei Monate verlangen müsse.

Die Regierung würde diesen oder einen anderen Weg zur Aufrechterhaltung der streng verfassungsmäßigen Ordnung gewiß gern betreten, wenn sie denselben in der That für verfassungsmäßig halten könnte.

Die vorgeschlagene außerordentliche Bewilligung würde aber jeder Begründung durch die Verfassung entbehren.

Die Verfassung kennt in Art. 99 nur einen Staatshaushalt, der für das ganze Jahr im Voraus veranschlagt und durch ein Gesetz festgestellt wird: jede andere Art der Bewilligung der regelmäßigen Staatsausgaben stände mit Art. 99 im Widerspruche und die Regierung könnte dieselbe ebensowenig verlangen, wie der Landtag sie bewilligen könnte.

Dem Buchstaben und Geiste der Verfassung entspricht es weit mehr, daß die vor dem Zustandekommen des Staatshaushalts aus unerläßlicher Nothwendigkeit gemachten Ausgaben durch die nachträgliche Genehmigung gedeckt werden, als daß ein scheinbares Staatshaushaltsgesetz für einige Monate festgestellt werde.

Der Landtag selbst würde zu einer solchen Bewilligung nach der Verfassung so wenig befugt sein, daß dieselbe nur unter den Formen der Verfassungsänderung, mithin mit wiederholter Berathung nach 21 Tagen erfolgen könnte. Eine derartige Regelung könnte mithin auch nicht rascher erfolgen, als die Feststellung des vollständigen Staatshaushaltes.

Es kommt hinzu, daß es ein sehr bedenklicher Vorgang wäre, die wirkliche Absicht der Verfassung auf solchem Wege zu umgehen, indem die Pflicht der strengen Durchführung der verfassungsmäßigen Etats-Feststellung vor dem 1. Januar dadurch für alle Zukunft beeinträchtigt werden könnte.

Wenn hiernach der in Rede stehende Ausweg unzulässig erscheint, so tritt dagegen die Frage um so gewichtiger an alle Betheiligten heran, ob es nicht doch noch durchführbar sein sollte, der Forderung der Verfassung zu genügen.

Das jetzige Abgeordnetenhaus hat vielfach gezeigt, daß es großen politischen Erfordernissen gerecht zu werden bereit ist. Sollte es nicht der Verfassung gegenüber gerechtfertigt sein, die weitere Budgetberathung mit Hintansetzung untergeordneter Bedenken noch jetzt so zu beschleunigen, daß die Feststellung vor Neujahr erfolgen könnte. Die wichtigsten Fragen in Betreff der neuen Landestheile sind theilweise bereits erörtert, theilweise können sie auch auf anderen besonderen Anlaß aufgenommen werden.

Freilich würde die Durchführung der Berathung jetzt nur noch mit außergewöhnlicher Beschleunigung in beiden Häusern erfolgen können. Aber es handelt sich eben um die Erfüllung einer Verfassungsforderung, auf welche bisher von allen Seiten mit Recht ein überwiegender Werth gelegt worden ist.

Die Erhöhung der Kron-Dotation

ist von dem Abgeordnetenhause in Anerkennung der Ge-

rechtigkeit des Anspruches und zugleich als ein Akt patriotischen Dankes gegen den König bereitwillig gewährt worden.

Der Bericht der zur Vorberathung berufenen Commission äußert sich über die Erörterungen derselben wie folgt:

„In Betreff des Bedürfnisses wies man zunächst auf den in die Augen fallenden Unterschied zwischen den Jahren 1820 und 1867 hin, welcher sich in jedem Privathaushalte so fühlbar geltend mache, daß er keiner weitern Ausführung bedürfe. Die in den erstgenannten beiden Jahren auskömmlich bemessenen Dotationen haben sich daher in den Folgejahren im immer steigendem Grade als unzulänglich erwiesen. Wenn dieses Mißverhältniß sich unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. langsamer als unter den folgenden herausgestellt habe, so liege der Grund dafür in seinem ansehnlichen Privatvermögen, von dessen Genuß er durch Stiftung des Königlich Prinzlichen Fideicommißfonds den jedesmaligen Nachfolger in der Krone ausdrücklich ausgeschlossen habe. Die von der Krone (im Gegensatz von Privaten) unzertrennlichen Verpflichtungen auf dem Gebiete der Gnade, sowie der Repräsentation (Königliche Schlösser, Parks, Theater 2c.) steigerten sich so unverhältnißmäßig, daß die im Jahre 1859 bewilligte Erhöhung der Dotation sich schon in allernächster Folge als unzureichend erwies und auch ohne die Veränderungen des vorigen Jahres eine weitere Erhöhung in erheblichem Umfange hätte beantragt werden müssen. Diese Veränderungen können aber in der vorliegenden Frage nicht unberücksichtigt bleiben; denn es wachsen die Verpflichtungen der Krone dem Inlande und Auslande gegenüber. Die Dotation der preußischen Krone wird auch nach Erfolg der beantragten Erhöhung die Civilliste keiner anderen europäischen Großmacht übersteigen, hinter den meisten aber weit zurückbleiben, zumal wenn man den Umstand in Betracht zieht, daß die Budgets der meisten anderen Staaten besondere Ansätze für die Apanagirung einzelner Mitglieder der regierenden Familien oder für solche andere Ausgaben enthalten, welche in Preußen aus der Krondotation bestritten werden müssen. Die Civillisten der kleineren, namentlich auch deutschen Staaten, übersteigen die preußische ganz unverhältnißmäßig, in einigen Fällen im Verhältniß von 5, 6, ja 8 zu 1. Zudem, so führte man weiter an, habe durch die Errichtung des norddeutschen Bundes die Krone Preußen die erheblichen Verpflichtungen, würdigere Vertretung des Präsidiums und der Bundesfeldherrnschaft zu übernehmen, welche der Gesammtheit zu Gute kommen. Nach alle diesem — so schloß man — erscheint die Mehrforderung als eine durchaus den Verhältnissen entsprechende und man hoffe auf eine einstimmige Annahme um so zweifelloser, als in Preußen das geschichtliche Bewußtsein alle Schichten durchdringe, daß Krone und Land eins seien und diesem zu Gute käme, was jener gewährt würde. Es herrschte in der Kommission Einstimmigkeit darüber, daß das Bedürfniß sowohl, als die Nothwendigkeit der Abhülfe anerkannt werden müsse."

Bei der Berathung im Hause selbst sprach nur der Berichterstatter Graf Bethusy-Huc zur Einleitung der Beschlußnahme noch folgende Worte:

„Ich bin stolz darauf, von der Kommission beauftragt zu sein, von dieser Stelle aus die Bitte an Sie zu richten, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre einstimmige Zustimmung zu ertheilen, die sachlichen Erwägungsgründe dafür sind in dem Berichte verzeichnet. Nur zwei Gesichtspunkte habe ich noch hervorzuheben, die dort nicht genügend betont sind. — Der erste ist die absolute Verschmelzung der Hohenzollernschen Herrscher mit dem Brandenburgischen und Preußischen Staate. Sie haben es verstanden, die Idee der Staatseinheit auf deutschen Boden zu übertragen und sie von ihren Mißbräuchen zu reinigen. Das berüchtigte Wort (eines französischen Fürsten): l'Etat c'est moi („Ich bin der Staat") gipfelte im umgekehrten Sinne in dem stolzesten Königsworte: „Der König ist der erste Diener des Staats." Wenn der Hohenzoller sich nur erheben konnte und nur sicher ruhen kann auf dem freien deutschen Bürger, so steht umgekehrt unter jedem Heerde jedes Bürgers dieses Volkes und unter jedem Stuhl seiner Vertreter ursächlich schaffend, stützend und schützend ein gut Theil hohenzollernschen Schwertes, hohenzollernscher Gesetzlichkeit und hohenzollernscher Sparsamkeit. Auf dieser Wechselwirkung allein beruht die Möglichkeit, die Staatseinheit wirksam nach außen zusammen zu fassen, ohne dieselbe war Fehrbellin, Leuthen, Waterloo und Königgrätz ebenso unmöglich, wie die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, die preußische Verfassungsurkunde, die Reorganisation der Armee und die Indemnität. Es gäbe weder ein Preußen noch einen preußischen Volksvertreter in diesem Saale ohne diese Jahrhundert lange Uebereinstimmung der Hohenzollern mit diesem Lande. Der zweite Gesichtspunkt führt mich über die Grenze unseres engeren Vaterlandes hinaus. Wenn Preußens Könige ihre und ihres Landes Geschichte vornehmlich dadurch erweitern, daß sie vor allem und in allem Deutsche Könige sein wollten und waren, so weht jetzt durch das Bewußtsein des Volkes die prophetische Erinnerung an einen Deutschen König. — Unsere Brüder haben für diesen Begriff, bewußt oder unbewußt, geblutet. Lassen Sie uns für denselben hier eintreten, — ohne Worte und einstimmig. Das Preußische und Deutsche Volk, dessen können wir gewiß sein, wird einmüthig hinter uns stehen."

Die Annahme des Gesetzes erfolgte hierauf ohne weitere Erörterung fast einstimmig; nur einige wenige Abgeordnete der entschieden demokratischen Partei schlossen sich von der dankbaren Huldigung aus, welche das Abgeordnetenhaus durch seinen Beschluß dem Könige darbrachte.

Die Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont

ist durch einen von der preußischen Regierung mit dem Fürsten von Waldeck (unterm 18. Juli d. J.) abgeschlossenen Vertrag auf Preußen übergegangen, während

dem Fürsten gewisse Hoheits- und Ehrenrechte und die äußere fürstliche Stellung erhalten worden sind.

Bei der Berathung dieses Vertrages im Abgeordnetenhause wurde beantragt, demselben zwar die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, gleichzeitig aber der Staats-Regierung gegenüber die Erwartung auszusprechen, sie werde die vollständige Vereinigung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit Preußen bald herbeizuführen wissen.

Der Ministerpräsident **Graf Bismarck** äußerte sich mit Bezug auf diesen Antrag in folgender Weise:

„Der vorliegende Vertrag ist das Ergebniß eines Widerstreits zwischen den Einrichtungen des Norddeutschen Bundes und denjenigen, die sich in den Deutschen Kleinstaaten vermöge einer krankhaften Entwicklung der Souveränetät im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet haben. Indem diese Kleinstaaten sich die Aufgabe stellten, aus ihren eigenen Mitteln und in sich selbst abgeschlossen alle die jetzigen Bedürfnisse zu befriedigen, die eine ausgedehnte Staatseinrichtung erfordert, auch bis in die höheren Instanzen hinein, kamen sie mit ihren finanziellen Kräften ins Gedränge, wenn sie nicht von einigen, die ihnen nach Recht und Billigkeit oblagen, Abzüge machten, um die Auswüchse in anderen, zu deren Ertragung die Länder nicht groß genug waren, ertragen zu können. Es war die Folge davon, daß die Einrichtungen der Landes-Vertheidigung in den Hintergrund traten und daß die Verwaltungseinrichtungen der kleinen Länder eine unverhältnißmäßige Entwickelung nahmen.

Nachdem nun die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes von jedem Einzelnen innerhalb seiner Grenzen vorweg die Leistung für die Landesvertheidigung und für die großen gemeinsamen Staatszwecke forderten, kamen sie um so mehr ins Gedränge zwischen diesen Anforderungen und ihren eigenen Mitteln, als die Steuerkraft vieler nicht den Durchschnitt der größeren Staaten erreicht (vielleicht allein Braunschweig ausgenommen), weil den übrigen kleinen Staaten die Mittelpunkte des Handels und Verkehrs fehlen. Es sind vergleichungsweise arme ackerbauende Bevölkerungen, und selbst da, wo sie wohlhabender sind, fehlt doch das reichere Element bis zum Millionair hinauf und eine Einkommensteuer würde einen erheblichen Durchschnittssatz nicht ergeben.

Es kam nur darauf an, diesen Uebelständen in irgend einer Weise Abhülfe zu verschaffen. Das Durchgreifendste und Nächstliegende wäre allerdings die Einverleibung gewesen, wobei ich gleich bemerke, daß eine andere Vertheilung der Lasten dadurch doch thatsächlich und praktisch kaum bewirkt sein würde. Die durchschnittlich arme Bevölkerung Waldeck's würde doch nicht mehr für das Gemeindewesen Preußens aufbringen, auch wenn es einverleibt würde, und die im Durchschnitt wohlhabende Bevölkerung anderer Theile Preußens würde das Fehlende immer haben zuschießen müssen, man würde dies nur nicht in der Buchführung so deutlich merken und ersichtlich finden.

Es fragt sich nur, warum wir diesen Weg der Einverleibung nicht unsrerseits vorgezogen haben. Ich erinnere daran, daß bei der Einführung der Norddeutschen Bundes-Verfassung zuerst sich überall die Besorgniß fühlbar machte, die kleineren Staaten würden überhaupt die Lasten, die ihnen der Norddeutsche Bund auferlege, nicht tragen können; es sei dies ein mittelbarer Zwang zu ihrer Einverleibung, und es liege dies auch in der Absicht der preußischen Regierung. Um diesem Urtheile, um der Besorgniß zu begegnen, die sich aus diesem Grunde auch derjenigen Staaten und derjenigen Souveraine bemächtigen konnte, welche vollständig entschlossen sind, das Maß der Souverainetät, welches mit dem Bundesverhältniß vereinbar ist, sich zu wahren, — um dieser Besorgniß zu begegnen, war es gewissermaßen eine Ehrenpflicht Preußens, zu zeigen, daß auch die kleineren und ärmeren Staaten mit diesem Verhältnisse bestehen können, und zugleich die Mittel darzubieten, ich meine nicht die Geldmittel, sondern in gesetzgeberischen Einrichtungen die Mittel darzubieten, die dieses Bestehen möglich machen; und zu diesem Behufe haben wir, nach dem Beispiel der früheren Militair-Conventionen, der früheren Justiz-Conventionen, durch welche die kleineren Staaten der zweiten bez. dritten Instanz entledigt wurden, eine Verwaltungs-Convention geschaffen, durch welche das naturgemäße Verhältniß einigermaßen hergestellt wurde.

Diese Besorgniß, daß die Bundes-Einrichtungen eine Schraube sein würden, um die kleinen Souveränetäten zu zermalmen, diese bei unseren Bundesgenossen zu beseitigen, verpflichtete uns die Politik ebenso, wie die Gerechtigkeit. Nach der Bundesverfassung haben wir ebenso, wie alle Bundesgenossen, die Souverainetät der einzelnen Staaten gewährleistet. Es ist dies eine gemeinsame Garantie, und man kann vielleicht nicht unrichtig sagen, daß wir dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Oldenburg die Souverainetät Waldecks ebenso garantirt haben, als wir sie dem Fürsten von Waldeck direkt garantirt haben. Aber ich lasse diese Frage unentschieden. Politisch bedürfen wir eines Weiteren nicht, als wir von Waldeck haben, und mehr zu erstreben nach dieser Richtung hin, als man bedarf, das hat sich immer als ein politischer Fehler herausgestellt. Ich verkenne nicht die Unbequemlichkeiten, welche dieses neue Rechtsgebilde für beide Theile haben kann, indessen ich glaube, viele werden sich mehr als Ungewohnheiten, wie als Unbequemlichkeiten erweisen; man wird sich auch in dieses Verhältniß einleben können, und ich möchte doch so weit nicht gehen, wie ein Redner, der aus diesem Zwitterverhältniß gewissermaßen eine Vaterlandslosigkeit der mit Recht auf viele ihrer Mitbürger stolzen Waldecker herleiten wollte; diesen bleibt der Ehrenname von Deutschen, und einen andern als einen deutschen nationalen Patriotismus zu pflegen, haben wir allerdings keine Veranlassung und ist nicht unsere Aufgabe. Ich möchte deßhalb anheimgeben, Angesichts der größeren politischen Rücksichten, die es immer wieder von Neuem rathsam erscheinen lassen, an der Zahl der bestehenden Souveränetäten nicht zu rühren, keine Spur von Gelüst zu zeigen, sie zu vermin-

dern, Angesichts dieser Erwägungen den zweiten Theil des Kommissions-Antrages nicht annehmen zu wollen."

Da von Seiten einzelner Redner der Linken auf die vermeintlichen Lasten, welche für Preußen aus der Verwaltung Waldeck's erwachsen, immer von Neuem hingewiesen wurde, ergriff Graf Bismarck nochmals das Wort und sagte:

„Die Klagen, welche hier über die Lasten ausgesprochen werden, welche die Bundeseinrichtungen auferlegen, haben einen zu weiten Wiederhall von dieser Stelle, als daß ich nicht die Gelegenheit wahrnehmen sollte, ein Wort zu Gunsten dieser Lasten zu sagen. Ich höre gerade von dieser Seite (der Linken) dieselbe Sprache, die ich acht Jahre lang im Bundestage zu Frankfurt gehört habe. Sobald dort von nationalen Einrichtungen die Rede, war immer das erste Wort: Ihr legt uns Lasten auf. Es waren die Stimmen des Partikularismus (des Sondergeistes), und, meine Herren, verzeihen Sie mir, es war auch hier noch die Stimme des preußischen Partikularismus. Eine Provinz, ein Land sich einzuverleiben, dazu war auch dort jederzeit jeder bereit; sobald es sich aber um ein zweiseitiges Geschäft handelte, um ein nationales Bundesverhältniß, da schied man sich sofort zwischen „Waldecker" und „Preußen". Aber bringen uns denn diese Lasten nichts ein? Ich wundere mich, sie angegriffen zu sehen von derjenigen Seite, die für die Freiheit, die Freiheit des Einzelnen, wie ich nicht zweifle, jedes Opfer zu bringen bereit ist. Sollen wir denn keine Opfer bringen für unsere staatliche nationale Freiheit? In welcher Lage wären wir denn ohne diese Lasten? Wir müßten, sobald uns politische Gefahren drohten, unsern Schutz durch Bündnisse suchen, wie wir dies früher gethan haben. Diese Lasten setzen uns in den Stand, daß unsere Bündnisse gesucht werden und daß wir im Stande sind, unsere Freiheit, unsere Ehre durch eigene Kraft zu wahren, ohne um das Wohlwollen anderer Staaten zu werben.

In diesem Augenblick geht mir zufällig eine Zuschrift zu aus Carracas in Süd-Amerika von den dort wohnenden Deutschen, 2000 an der Zahl, die darin der freudigen Zuversicht Ausdruck geben, mit welcher sie in der neuen Bundesflagge das Wahrzeichen des Schutzes erblicken, den der große, hoffentlich bald alle deutschen Stämme umfassende Bund auch den Deutschen gewähre, welche in dem Tropenlande wohnen, und welche das äußere Zeichen des mächtigen Schutzes einer großen geeinten Nation, als deren Glied sie sich zum ersten Male gehoben fühlen, mit besonderer Genugthuung begrüßt haben. Meine Herren! Ist denn diese Genugthuung, die seit Auferlegung dieser Lasten unsere deutschen Landsleute in allen Welttheilen in tiefer Bewegung empfinden, so daß man sagen möchte, daß der deutsche Patriotismus in Amerika, in Neu-Süd-Wales u. s. w., lebhafter zum Ausdruck kommt, als wie das im engeren Vaterlande geschieht, gar nichts werth? Ist Ihnen das nichts werth, meine Herren, zu hören, daß unsere Landsleute in so fernen Gegenden jetzt mit uns stolz auf das Vaterland blicken und mit Selbstgefühl sagen: „Wir sind Deutsche", während sie früher verschämt die Augen niederschlugen? Meine Herren! Ich gehöre nicht zu Denen, die kalt auf die Lasten blicken, die dem Dürftigen auferlegt werden; ich habe dazu zu lange auf dem Lande gelebt, um nicht zu wissen, was es heißt, wenn der arme Steuerzahler seinen Groschen bringt, und wenn er ihn in der Zeit der Noth bringt. Aber, meine Herren, die Unabhängigkeit, die staatliche Freiheit, die nationale Ehre geht einem Volke, wie das unsere, über Alles; ihr bringen selbst diese Armen freudig ihr Opfer."

Die Aeußerungen des Minister-Präsidenten fanden auf allen Seiten lebhaften Wiederhall. Das Abgeordnetenhaus ertheilte dem Vertrage fast einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung, verzichtete dagegen auf den weiteren Antrag in Betreff der völligen Vereinigung Waldecks mit Preußen.

Das Gesetz über die Einrichtung und die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen

ist nunmehr dem Landtage und zwar zunächst dem Herrenhause vorgelegt worden.

In der begleitenden Denkschrift wird zunächst auf die früheren vergeblichen Versuche zurückgewiesen, ein allgemeines, alle Theile des öffentlichen Unterrichts umfassendes Gesetz zu Stande zu bringen, wie es im Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde in Aussicht genommen ist. Alle verschiedenen Ministerien nach einander haben sich an dieser Aufgabe ohne Erfolg versucht. Mehr und mehr stellte sich die Erkenntniß heraus, daß, je umfassender die Aufgabe des Gesetzes gefaßt werde, um so schwieriger die Bewältigung derselben durch alle Stellen der Gesetzgebung hindurch sein würde, und daß, wenn man sich für jetzt entschließe, den Blick auf das zunächst Liegende und Erreichbare zu beschränken, die Hoffnung des Gelingens eine um so größere sein werde.

Eine gleiche Auffassung machte sich nun auch bei der Landesvertretung geltend. Am 6. April 1865 faßte das Haus der Abgeordneten, welches bis dahin lediglich auf der vollständigen Ausführung des Art. 26 der Verfassungs-Urkunde bestanden hatte, aus freier Erwägung den Beschluß:

„die Königliche Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen, sobald als möglich vorzulegen".

Das Abgeordnetenhaus ging dabei von der Auffassung aus, daß ein solches, die äußern Verhältnisse der Schulen regelndes Gesetz sich sehr wohl von dem allgemeinen Unterrichtsgesetze abtrennen lasse, und daß durch eine Vorwegnahme desselben die Schwierigkeiten sich wesentlich vermindern würden, welche dem Erlasse eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes entgegenständen.

Aus diesen, von der Staatsregierung gleichfalls anerkannten Erwägungen ist der gegenwärtige Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, hervorgegangen.

Der Entwurf beschränkt sich auf das Volksschulwesen und für dieses wiederum auf diejenigen Gegenstände,

bei denen das erkennbare praktische Bedürfniß eine gesetzliche Regelung fordert.

Hiernach besteht der Hauptinhalt des Gesetzes wesentlich in der Regelung der Einkommens-Verhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und in unzertrennlichem Zusammenhange damit, in der Regelung der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer.

Damit aber diese, durch das unmittelbare praktische Bedürfniß gebotenen Bestimmungen als Glieder eines größeren Ganzen erkennbar und in das richtige Verhältniß gestellt würden, war es nothwendig, noch eine Reihe allgemeiner Sätze über das Volksschulwesen in das Gesetz mit aufzunehmen, nicht so sehr, um hierin etwas Neues festzusetzen, sondern um die Gesammteinrichtungen des öffentlichen Unterrichts, wie dieselben sich in langjähriger Erfahrung herausgearbeitet und bewährt haben, in ihrem Zusammenhange zu sichern und zu befestigen.

In Betreff der Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen erkennt der Gesetzentwurf als grundsätzliches Recht für jede neue Regulirung die Pflicht der bürgerlichen Gemeinde an, jedoch unter allen den Rücksichten, welche behufs Erhaltung des thatsächlich bereits gewonnenen Bestandes an Schulen geboten sind.

Je weniger durch das zu erlassende Gesetz die für das allgemeine Bildungsbedürfniß des Volkes erforderlichen Schulen etwa erst neu ins Leben gerufen werden sollen, je mehr es grade darauf ankommt, einen durch angestrengte und erfolgreiche Arbeit von Jahrhunderten bereits erworbenen Besitz von Schulen sicher zu stellen und den Anforderungen der Gegenwart entsprechend fort zu entwickeln, desto mehr tritt die Aufgabe des Gesetzes in den Vordergrund, das Verhältniß der bestehenden Schulen zu neuen Regeln der Schulunterhaltung so zu ordnen, daß durch den Uebergang aus dem Alten in das Neue nicht der Bestand der vorhandenene Einrichtungen erschüttert oder deren Wirksamkeit unterbrochen wird. Es ist mithin davon ausgegangen, daß die bestehenden Schulen zunächst in ihrer äußeren rechtlichen Existenz verbleiben, und die Anwendung des neuen Rechts auf sie nur allmälig und durch besondere Regulirung eintreten soll.

In Betreff der Lehrerbesoldung enthält der Gesetzentwurf folgende Bestimmungen:

Es soll den Lehrern überall ein ihrem Bildungsstande und den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Dienst-Einkommen gewährt werden.

Die Lehrer an den Elementarschulen in Städten unter 10,000 Einwohnern erhalten freie Wohnung oder eine entsprechende Miethsentschädigung, und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thlr. Rektoren an Bürgerschulen sollen außer der Wohnung nicht unter 400 bis 600 Thlr. erhalten.

In Städten über 10,000 Einwohner können die vorstehenden Minimalsätze des Gehalts nach Bedürfniß bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Lehrergehälter unter angemessener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag aller Gehälter den Minimalsatz um Ein Drittheil übersteigt.

Die Lehrer auf dem Lande erhalten: 1) freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und den nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus, oder, wenn solches nicht in Natur gewährt kann, eine angemessene Entschädigung dafür; 2) an Land, Naturalien und Geld so viel, als zu ihrem standesgemäßen Unterhalte erforderlich ist.

Die Höhe dieses Dienst-Einkommens und die Grundsätze, nach welchen Landdotation und Naturalien darauf anzurechnen sind, werden für jede Provinz durch Beschluß des Provinzial-Landtages, vorbehaltlich der Bestätigung desselben durch die Staatsregierung, festgestellt. Dabei sind die Minimalsätze für die Hauptlehrer an mehrklassigen Landschulen, für alleinstehende Lehrer und für zweite und folgende Lehrer gesondert festzustellen; auch ist innerhalb dieser Kategorieen noch eine weitere Abstufung der Minimalsätze nach den verschiedenen Gegenden der Provinz oder nach anderen thatsächlichen Verschiedenheiten zulässig.

Innerhalb dieser Grenzen bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Verpflichteten unter Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse derselben, so wie der Größe und Theuerungsverhältnisse des Schulorts den Minimalbetrag des Einkommens der Lehrer.

Die Denkschrift fügt zu diesen Bestimmungen erläuternd hinzu:

„Die Leistung der Schule ist wesentlich abhängig von der Befähigung und der freudigen Hingabe der Lehrer an ihren Beruf. Hierauf gründet sich vor Allem die Forderung, daß auch die äußere Lebensstellung der Lehrer eine ihrem Beruf und den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechende sei, daß ihnen also ein Einkommen gewährt werde, welches sie in den Stand setzt, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen zu führen, und daß auf dieser gleichmäßigen Grundlage weiter der Verschiedenheit der amtlichen Stellung und der danach zu fordernden Leistungen Rechnung getragen werde. — Um allen Lehrern ein solches Einkommen zu verschaffen, erscheint es an sich das sicherste und zweckmäßigste, gesetzlich festzustellen, was dieselben an Amtseinkommen mindestens erhalten sollen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse würde aber natürlich mit der Feststellung eines Minimums für die ganze Monarchie der Zweck nicht zu erreichen sein, es muß vielmehr jedenfalls immer ein größerer Spielraum gelassen werden, innerhalb dessen der Minimalbetrag für jeden Ort nach dessen besonderen Verhältnissen zu bestimmen ist. Eine Feststellung dieses Inhalts ist für die Städte schon jetzt ausführbar. Auf dem Lande dagegen sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den verschiedenen Theilen des Staates noch von so großer Verschiedenheit, und es kommen hier noch so viele andere, von örtlichen und landesüblichen Verhältnissen abhängige Punkte in Betracht, daß der gegenwärtige Gesetz-Entwurf darauf hat verzichten müssen, schon jetzt allgemein gültige Minimalsätze für die verschiedenen Klassen von Landschulstellen in der ganzen Monarchie festzustel-

len, vielmehr einen den gegebenen Verhältnissen näher stehenden Modus der Abschätzung und Festsetzung vorgezogen hat."

Gleichzeitig mit dem vorstehenden Gesetzentwurf ist auch ein Gesetz, betreffend die Pensionirung und Pensions-Berechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vorgelegt worden.

(Die Verhandlungen mit Dänemark) in Betreff Nord-Schleswigs haben bekanntlich dadurch eine Unterbrechung erfahren, daß der dänische Bevollmächtigte sich Behufs Einholung weiterer Verhaltungsbefehle nach Kopenhagen begeben hat. Nach Neujahr ist der Wiederkehr desselben und der Wiederaufnahme der Verhandlungen entgegenzusehen.

(Die Vertretung des Norddeutschen Bundes) bei den fremden Regierungen wird, wie der Minister-Präsident Graf Bismarck jüngst auch im Landtage mitgetheilt hat, in Kurzem geordnet werden; die bisherigen Gesandten Preußens sollen künftig als Gesandte des Norddeutschen Bundes beglaubigt werden. Die betreffende Veränderung ist theilweise bereits eingeleitet.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am **4. Sonntage des Advent**
predigen in der Schloß- und Pfarr-Kirche:
Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.

Am **ersten h. Weihnachtsfeiertage**
predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:
Christnachtspredigt früh 4 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
In der St. Salvatorkirche:
Mittags 12 Uhr: Herr Hofprediger Hohenthal.

Am **zweiten h. Weihnachtsfeiertage**
predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
Amtspredigt: Herr Propst Thielmann.
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
In der Propstkirche:
Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.

Am 6. Januar 1868, früh 11—12 Uhr, steht im Bureau des Unterzeichneten Termin zur Verdingung der pro 1868 genehmigten Bauausführungen an:

a. im Forst-Etablissement Grochowe, veranschlagt excl. Holz auf . . . . . 150 tlr. 15 sg. 5 pf.
b. im Forst-Etablissement Kath.-Hammer veranschlagt excl. Holz auf . . . . . 105 = 2 = - =
zusammen 255 tlr. 17 sg. 5 pf.

Die Caution beträgt resp. 25 und 20 Thlr. Anschläge und Bedingungen können auch schon vorher beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Trebnitz, den 15. December 1867.

Woas,
Königl. Kreis-Baumeister.

☞ Den hiesigen und auswärtigen Herren Viehbesitzern empfiehlt sich zur gütigen Beachtung

C. Bohlen,
Roßarzt des 2. Schles. Dragoner-Regts. Nr. 8, bei Herrn **Ledermann** am Markte wohnhaft.

Holz-Verkauf.

Am Montag, den 23. d. M., von früh 9 Uhr ab, sollen im Casper'schen Gasthofe zu Maßlich-Hammer, aus der Königlichen Oberförsterei Kuhbrück, folgende Hölzer unter dem Beding **sofortiger baarer Bezahlung** öffentlich meistbietend versteigert werden, und zwar:

a. Bau- und Nutzholz:
1) circa 800 Stück Kiefern Bauholz, aus den Schutzbezirken Grochowe, Kuhbrück und Groß-Lahse, und
2) circa 90 Stück Eichen- und Erlen-Nutzenden, aus dem Schutzbezirk Klein-Graben.

b. Brennholz:
1) An stammtrokenen Holze, aus den Schutzbezirken Grochowe und Poln.-Mühle circa 280 Klaftern Kiefern-Scheitholz und aus dem Schutzbezirk Groß-Lahse 110 Klaftern Kiefern- und 5 Klaftern Eichen- und Fichtenscheitholz.
2) Aus dem Schlage im Eichwalde des Schutzbezirks Klein-Graben circa 130 Klaftern Eichen- und Erlen-Scheit-, Knüppel- und Rumpenholz.

Kuhbrück, den 12. December 1867.

Der Königliche Oberförster.
v. Poser.

Die Auszahlung der Zinsen bei unserer Sparkasse erfolgt vom 20. d. Mts. ab, täglich in den Vormittagsstunden, mit Ausnahme der zwei Weihnachtsfeiertage.

Bernstadt, den 13. December 1867.

Der Vorschuß-Verein zu Bernstadt.

Ziegeln und Flachwerke

sind in Rudelsdorf zu ermäßigten Preisen verkäuflich. **Drain-Röhren** werden nur auf Bestellung angefertigt.

Chocoladen-Offerte.

Mein Lager von **Chocoladen**, aus der Fabrik der Herren **Th. Hildebrandt & Sohn** in Berlin, Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs, ist bestens assortirt und empfehle ich zu Fabrikpreisen

feinste	Spanische Vanillen-Chocolade Nr. 1	à 22	Sgr.	p.	Pfd.,
„	Mailänder Vanillen-Chocolade in Stangen	„ 18	„	„	„
„	Vanillen-Chocolade Nr. 2	„ 17	„	„	„
„	„ „ „ 2a.	„ 15	„	„	„
feine	„ „	„ 11	„	„	„
feinste	Aroma- oder Jagd- u. Reise-Chocolade zum Rohessen Nr. 3	„ 15	„	„	„
„	Gewürz-Chocolade Nr. 5	„ 12	„	„	„
„	„ „ „ 00	„ 10	„	„	„
„	„ „ „ 9	„ 9	„	„	„
feine	„ „	„ 8	„	„	„
feinste	Gesundheits-Chocolade 6a. mit Zucker ohne Gewürz	„ 12	„	„	„
feine	„ „ Litt. B.	„ 9	„	„	„
feinste	Carageen- oder irländisch Moos-Chocolade	„ 16	„	„	„
„	Gersten-Chocolade	„ 16	„	„	„
„	Zittwer- oder Wurm-Chocolade für Kinder	„ 16	„	„	„
„	Cacao-Masse von reinem Martinique-Cacao	„ 17½	„	„	„
„	entöltes Gesundheits-Cacao-Pulver ohne Zucker	„ 18	„	„	„
feines	Suppen-Chocoladen-Pulver	„ 7	„	„	„

einer gütigen Beachtung.

Bei Entnahme größerer Quantitäten gewähre möglichst größten Rabatt.

Friedrich Foerster.

☞ Mittelst Erlasses der k. k. österreich. Regierung vom 21. Juni cr. sind in Preußen Niederlagen für den Verkauf österreich. Regie-Tabak-Fabrikate und zwar von

Cigarren, Rauch- und Schnupftabaken

errichtet worden und der alleinige Verkauf für Bernstadt i./S. dem Herrn **Julius Scholtz** daselbst übertragen worden.

Kais. Königl. Haupt-Verlag
für den Verkauf österreich. Regie-Tabak-Fabrikate in Preußen.

Donnerstag, den 26. December,
Nachmittags von 1 Uhr ab,

sollen im Schulhause zu Sibyllenort männliche Kleidungsstücke, Bücher, Meubles und Hausrath, ein altes Flügelinstrument, eine Violine, eine Mangel, einige Fuder Dünger und mehrere leere Bienenkasten gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Sibyllenort, den 18. December 1867.

Das Ortsgericht.

Ein billiger Wirthschafts-Verkauf!

In Strenze (Trzcinica), ½ Meile von Kempen und ebensoweit von Reichthal entfernt, ist eine schöne Stellenbesitzung zu verkaufen. Zu dieser Besitzung sind 30 Morgen guter Acker incl. 3 Morgen Wiesen vorhanden. Die Gebäude sind in gutem Zustande und es befindet sich auch dazu eine gut eingerichtete Bäckerei, welche in Pacht ist und mit Vortheil geführt wird. Das Dorf ist groß und es gehören zu demselben 4 Kirchspiele. Der Preis ist spottbillig. Alles Nähere ist durch den Handlungsdiener **R. Winskowski** in **Reichthal** zu erfahren und ersuche ich die kauflustigen Käufer, sich dieserhalb nur an mich zu wenden. Es wird zugleich bemerkt, daß auf die betreffenden Ackerstücke 9 Sack Roggen ausgesäet sind, was mit übernommen werden kann.

R. Winskowski
in Reichthal.

Ein zuverlässiger **Ackervogt** findet zu Neujahr 1868 Stellung auf dem **Dominium Bohrau** bei Oels.

Jagd-Einladungen,

50 Stück in Briefbogen 20 Sgr., 50 Stück in Karten 12½ Sgr., 50 Stück in Karten, elegant, 1½ Thlr. empfiehlt

die Papierhandlung **Friedrich Foerster.**

Weihnachts-Anzeige.

Meine werthen Kunden erlaube ich mir ergebenst hierdurch zu benachrichtigen, daß die Ausstellung meiner

Kinderspiel-, Galanterie- und Posamentier-Waaren

vollendet ist, und empfehle ich dieselbe geneigter Beachtung.

C. Liebeskind.

Der Weihnachts-Ausverkauf meines Schnittwaaren-Geschäfts in großer Auswahl und zu auffallend billigen Preisen beginnt mit dem heutigen Tage.

Bernstadt, den 7. December 1867.

Gustav Meidner.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der unterm 17. August von uns hinter dem Knecht Paul Siegmund aus Kraschen-Niefken erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Wartenberg, den 7. December 1867.

Königliches Kreis-Gericht.

Das Dom. Raake hat **Absatz-Ferkel** engl. Race zum Verkauf.

Gummischuhe

vorzüglicher Qualität empfiehlt

C. Liebeskind.

☞ Das **Dominium Bohrau** bei Oels kauft **Stroh.** Offerten mit Preisangabe nimmt entgegen

das Wirthschafts-Amt.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt,

vom 14. December 1867.

Oels.	Weizen.			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu			Stroh.		
Prz. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Ctr. rtl	sgr.	pf.	das Schck. rtl.	sgr.	pf.
Höchster	—	—	—	2	23	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittler	—		—	2	22	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	—	—	—	2	21	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bernstadt, den 14. Decbr.																								
Höchster	3	16	—	2	24	—	2	5	—	2	10	—	1	7	—	—	20	—	—	20	—	5	10	—
Mittler	3	15	—	2	23	6	2	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	3	14	—	2	23	—	2	3	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—		—	—	—

Marktpreis der Stadt Breslau

vom 14. December 1867.

	feine	mittel.	ordin.	Sgr.
Weiß. Weizen	110-114	107	101	·
Gelber dito	109-111	107	101	·
Roggen . .	87	86	85	·
Gerste . .	62—65	59	55	·
Hafer . .	36—37	35	34	·
Erbsen . .	78—80	76	72	·
Kleesaat rothe	———	—	—	·
dito weiße	———	—	—	·